



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

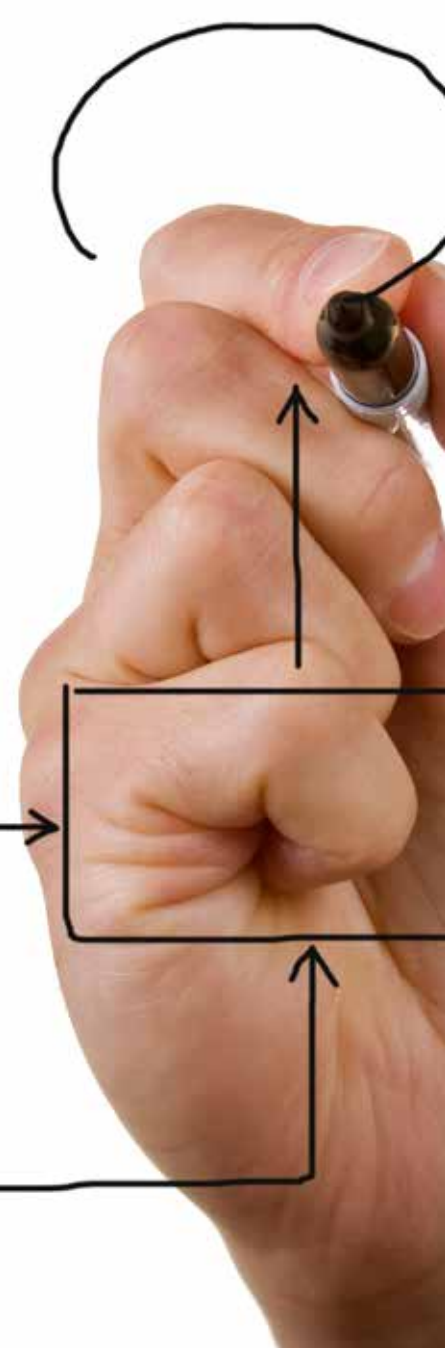
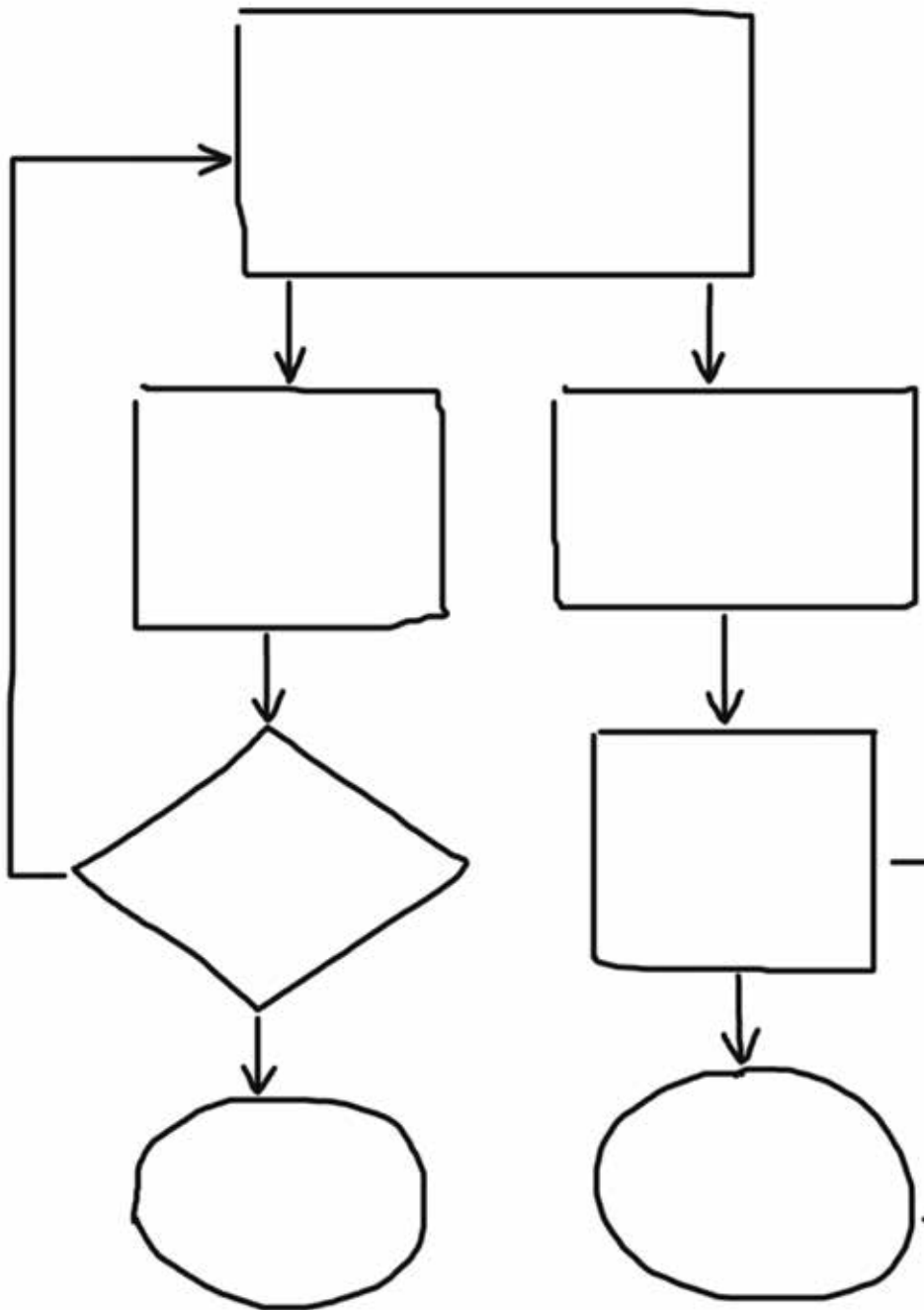


Firmeninterne Exportkontrolle

Betriebliche Organisation im Außenwirtschaftsverkehr

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
1 Welche Organisationsregeln gelten für Unternehmen im Außenwirtschaftsverkehr?	4
1.1 Innerbetriebliches Compliance-Programm (ICP)	4
1.2 Der Ausführverantwortliche (AV)	4
2 Welche Kriterien muss ein ICP erfüllen?	6
2.1 Bekenntnis der Unternehmensleitung zu den Zielen der Exportkontrolle	7
2.2 Risikoanalyse	7
2.3 Aufbauorganisation / Verteilung von Zuständigkeiten / Berichtswege	8
2.4 Personelle und technische Mittel sowie sonstige Arbeitsmittel	9
2.4.1 Personelle Mittel	9
2.4.2 Technische Mittel für die Abwicklung von Ausfuhren	9
2.4.3 Sonstige Arbeitsmittel	10
2.5 Ablauforganisation	10
2.6 Führen von Aufzeichnungen und Aufbewahrung von Unterlagen	14
2.7 Personalauswahl, Schulungen und Sensibilisierungen	15
2.7.1 Personalauswahl	15
2.7.2 Schulungen	15
2.7.3 Sensibilisierungen	16
2.8 Prozessbezogene Kontrollen / Systembezogene Kontrollen (ICP Audit) / Korrekturmaßnahmen / Hinweisgebersystem	16
2.9 Physische und technische Sicherheit	17
3 Warnhinweise/“Red Flags”	18
3.1 Beschaffungsversuche in Bezug auf Güter	18
3.2 Beschaffungsversuche in Bezug auf Know-how	19
3.3 Beschaffungsversuche in Verbindung mit Terrorismus	19
4 Wann überprüft das BAFA ein ICP?	20
4.1 Einzelantragsverfahren	20
4.2 Sammelgenehmigungen	20
4.3 Allgemeine Genehmigung EU 007	21
4.4 Zertifizierungsverfahren nach der Verteidigungsgüterrichtlinie	21
5 Welche Vorteile bietet ein ausgereiftes ICP?	22
5.1 Verfahrenserleichterungen	22
5.2 Vertrauen und Effizienz	22
5.3 Haftungsrisiken minimieren	22
5.4 Schutz vor Reputationsverlust	23



Einleitung

Vorbemerkung

Die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (Proliferation) zu verhindern, ist eine der drängendsten Herausforderungen der Gegenwart. Realität ist: Eine Reihe von Ländern strebt danach, Massenvernichtungswaffen zu erwerben oder selbst herzustellen, oder das Wissen zur Herstellung solcher Güter zu erwerben und dieses gegebenenfalls gewinnbringend an andere Staaten zu verkaufen.

Diese Bedrohung geht auch Unternehmen an: Sie müssen die Risiken und Gefahren stets im Blick haben, womöglich unbewusst einem Beschaffungsprogramm zuzuarbeiten oder Opfer einer Beschaffungsaktion zu werden.

Um Proliferation wirksam bekämpfen zu können, haben sich die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) und darüber hinaus fast alle Industrienationen zur Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und der Kontrolle der Ausfuhr kritischer Güter in sensitive Länder verpflichtet. Ebenfalls kontrolliert wird der Bereich der konventionellen Rüstungsgüter.

Staatliche Exportkontrolle kann aber nur dann effektiv sein, wenn sämtliche Beteiligte die Kontrollen für wichtig erachten und mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln unterstützen. Eine enge, vertrauensvolle und transparente Zusammenarbeit zwischen Industrie und Behörden ist unabdingbar, um das gemeinsame Ziel zu erreichen.

Der Außenwirtschaftsverkehr ist grundsätzlich frei. Daraus erwächst zugleich die Pflicht der Beteiligten, sich über bestehende Beschränkungen zu informieren und diese einzuhalten.

Dabei haben Unternehmen es selbst in der Hand, durch geeignete organisatorische Maßnahmen und Vorkehrungen ihren Beitrag dazu zu leisten, dass Beschaffungsbemühungen rechtzeitig erkannt und verhindert werden. Das bei exportierenden Unternehmen vorhandene Spezialwissen z. B. über die technische Beschaffenheit von Produkten ("Know your product") oder hinsichtlich potentieller Kunden im Ausland ("Know your customer") ist für eine wirksame Exportkontrolle äußerst wertvoll.

Exportkontrolle ist unsere gemeinsame Aufgabe. Der Kampf gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen kann nur mit Ihrer Hilfe erfolgreich geführt werden! Innerbetriebliche

Compliance-Programme (ICP) unterstützen Sie bei dieser Aufgabe.

Begriffsbestimmung

Der aus dem angelsächsischen Rechtskreis entlehene Begriff „Compliance“ lässt sich sinngemäß mit „Einhaltung, Befolgung, Übereinstimmung, Einhaltung bestimmter Gebote“ übersetzen. Dass Unternehmen und ihre Organe im Einklang mit dem Recht handeln müssen, ist eine Selbstverständlichkeit. Der Begriff „Compliance“ steht aber auch für die Verpflichtung der Unternehmensleitung, organisatorische Maßnahmen und Vorkehrungen zu treffen, mit denen Rechtsverstöße im Unternehmen von vornherein vermieden werden sollten. Dieser Aufgabe kommen Unternehmen in der Praxis durch die Implementierung eines sog. Compliance-Management-Systems (CMS) nach, dessen Ausgestaltung sich an dem Risikoprofil des Unternehmens auszurichten hat.

Compliance-Management-Programme zur Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen im Außenwirtschaftsverkehr werden als Internal Compliance Programme (im Folgenden ICP) bezeichnet.

Das vorliegende Merkblatt enthält die Empfehlungen des BAFA für ein effektives ICP. Es soll Ihnen dabei helfen, ein ICP aufzubauen bzw. ein bestehendes ICP weiter zu optimieren. Es zeigt auf, unter welchen Voraussetzungen die Unternehmensleitung ein ICP einrichten sollte und benennt Kriterien, die ein wirksames ICP ausmachen.

Das Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Zu beachten ist, dass Anwendung und Auslegung der zugrundeliegenden Vorschriften unter dem Vorbehalt einer abweichenden Auslegung durch die Gerichte bzw. Staatsanwaltschaften stehen. Der Inhalt des Merkblatts ist daher nicht rechtsverbindlich.

Alle Verweise auf europäische oder nationale Verordnungen oder Gesetze sowie auf Verfahrensregelungen und andere Merkblätter beziehen sich auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Merkblatts.

1 Welche Organisationsregeln gelten für Unternehmen im Außenwirtschaftsverkehr?

1.1 Innerbetriebliches Compliance-Programm (ICP)

Unternehmen, die am Außenwirtschaftsverkehr teilnehmen und deren Produktpalette gelistete Güter¹ beinhaltet oder Güter, die einem kritischem Verwendungszweck zugeführt werden können, sind gehalten, ein innerbetriebliches Compliance-Programm zur Einhaltung der Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts zu implementieren.

Diese Verpflichtung folgt für den Export gelisteter Güter aus § 8 Abs. 2 Außenwirtschaftsgesetz (AWG) und wird durch die Unternehmensleitung mit Unterzeichnung der AV1-Benennung anerkannt. Für Nutzer von Sammelgenehmigungen und der Allgemeinen Genehmigung Nr. EU007 ergibt sich das ICP-Erfordernis direkt aus der EU-Dual-Use-Verordnung.² Im Übrigen ergibt sich die Notwendigkeit eines ICP aus § 130 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) sowie den allgemeinen Sorgfaltspflichten der Unternehmensleitung (vgl. § 93 AktG, § 43 GmbHG) und wird für das Außenwirtschaftsrecht aus § 8 Abs. 2 AWG hergeleitet.

Nach § 8 Abs. 2 AWG kann die Erteilung von Genehmigungen von sachlichen und persönlichen Voraussetzungen, insbesondere der Zuverlässigkeit des Antragstellers, abhängig gemacht werden. Dasselbe gilt bei der Erteilung von Bescheinigungen des BAFA, dass eine Ausfuhr keiner Genehmigung bedarf (sog. „Nullbescheid“).

Zuverlässigkeit heißt, die Einhaltung geltender Gesetze gewährleisten zu können. Die Anforderungen an die Zuverlässigkeit werden speziell für Anträge auf Erteilung einer Ausfuhr-/ Verbringungsgenehmigung für gelistete Güter durch die „Grundsätze der Bundesregierung zur Prüfung der Zuverlässigkeit von Exporteuren von Kriegswaffen und rüstungsrelevanten Gütern“ vom 25. Juli 2001 konkretisiert³. Danach muss der Ausführer / Verbringer durch eine geeignete Aufbau- und Ablauforganisation sicherstellen,

dass alle Verbote, Genehmigungs- und sonstigen Pflichten, eingehalten werden können.

Die Dual Use-Verordnung (EU) 2021/821 definiert ICP als laufende wirksame, geeignete und verhältnismäßige Strategien und Verfahren, die von Ausführern angenommen werden, um die Einhaltung der Bestimmungen und Ziele der EU-Dual Use-VO und der Bedingungen der gemäß dieser Verordnung erteilten Genehmigungen zu fördern. Es handelt sich u.a. um Maßnahmen im Rahmen der Sorgfaltspflicht zur Bewertung der Risiken im Zusammenhang mit der Ausfuhr der Güter zu Endverwendern und Endverwendungen (sog. transaktionsbezogene Screening-Maßnahmen).⁴

ICPs versetzen Unternehmen also in die Lage, ihren besonderen Sorgfaltspflichten beim Handel mit Rüstungs- und Dual-use-Gütern sowie im Umgang mit Embargomaßnahmen gerecht zu werden.

Wichtig ist dabei: Es gibt kein „Muster“-ICP. Je nach Größe, Geschäftsfeld und Kundenportfolio eines Unternehmens muss anhand einer Risiko- bzw. Betroffenheitsanalyse festgelegt werden, welche Anforderungen im Einzelnen das ICP erfüllen muss.

1.2 Der Ausführverantwortliche (AV)

Die Installation eines ICP obliegt dem Ausführverantwortlichen (AV). Compliance im Außenwirtschaftsrecht muss von der Unternehmensleitung ausgehen. Die Unternehmensleitung muss Rechtstreue und Regelbefolgung als Werte vorgeben und im Unternehmen verankern. Anträge auf Erteilung einer Ausfuhr- / Verbringungsgenehmigung für gelistete Güter kann nur stellen, wer einen AV bestellt und gegenüber dem BAFA benannt hat.⁵

Der AV ist für die Einhaltung der Exportkontrollvorschriften persönlich verantwortlich. Er hat alle persönlichen und sachlichen Vorkehrungen zu treffen, dass die

¹ Soweit nicht anders vermerkt, sind gelistete Güter im Folgenden solche des Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste, Teil I Abschnitt B der Ausfuhrliste (sog. 900er Positionen) und Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 2021/821.

² vgl. Art. 12 Abs. 4 EU-Dual-Use-Verordnung und Nebenbestimmung 3 zur Allgemeinen Genehmigung EU007.

³ http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_25072001_VB4500917.htm

⁴ Art. 2 Nr. 21 und Erwägungsgrund 7 Verordnung (EU) Nr. 2021/821

⁵ Dies folgt aus § 8 Abs. 2 Abs. 1 AWG i. V. m. den o. g. „Grundsätzen der Bundesregierung“ vom 25. Juli 2001. In einigen Konstellationen, z. B. für die Ausfuhr und Verbringung von nicht gelisteten Gütern sowie für die Verbringung von Dual-Use-Gütern, ist die Bestellung und Benennung eines Ausführverantwortlichen rechtlich nicht als Antragsvoraussetzung vorgeschrieben. Es wird aber gleichwohl empfohlen, einen solchen zumindest intern zu bestellen.

Bestimmungen im Außenwirtschaftsverkehr eingehalten werden. Ihm obliegen die Organisation und Überwachung des innerbetrieblichen Exportkontrollsystems sowie die Auswahl des Personals und dessen Weiterbildung.

Der Ausführverantwortliche und sein Unternehmen können sich im Falle eines Verstoßes nicht auf Unkenntnis oder Missverstehen der außenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen berufen.

Für die Benennung des AV gilt der Leitsatz „Exportkontrolle ist Chefsache!“ Der AV selbst muss zwingend Mitglied des vertretungsberechtigten Organs, d. h. der Unternehmensleitung (Mitglied des Vorstands, der Geschäftsführung oder ein vertretungsberechtigter Gesellschafter) sein. Prokura reicht nicht aus.

Leiten mehrere Personen gemeinschaftlich das Unternehmen, ist es nicht gestattet, irgendein beliebiges Mitglied der Geschäftsleitung zum AV zu bestellen. Der zu bestellende AV muss nach der internen Geschäftsverteilung für die Durchführung der genehmigungspflichtigen Lieferungen verantwortlich sein. Nur dann kann er die innerbetriebliche Exportkontrolle organisieren, die dafür zuständigen Mitarbeiter anleiten und auf diese Weise seinen Aufgaben als AV vollständig gerecht werden.

Für die Benennung wird das Formular AV1⁶ benötigt, das zusammen mit einem aktuellen Handelsregisterauszug (unbeglaubigte Kopie) in elektronischer Form (PDF) beim BAFA einzureichen ist.

Achtung: Das Formular muss der AV und, sofern vorhanden, mindestens ein weiteres Mitglied des vertretungsberechtigten Organs der Gesellschaft unterschreiben. Die Benennung des AV bleibt bis zu ihrem Widerruf gegenüber dem BAFA bestehen. Das BAFA ist unverzüglich zu informieren, wenn die zum AV benannte Person aus dem Unternehmen ausscheidet oder ein Wechsel stattfindet, mithin auf andere Weise die zur AV-Tätigkeit berechtigende Stellung im Unternehmen verloren geht.⁷

Genehmigungsanträge nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz (KrWaffKontrG) muss der AV stets eigenhändig unterzeichnen. In allen anderen Fällen kann der AV die Zeichnungsbefugnis an andere Personen delegieren. Dies ändert aber nichts daran, dass er weiterhin für die Richtigkeit der Anträge verantwortlich ist. Dementsprechend muss

der AV im Fall der Delegation der Zeichnungsbefugnis die Verantwortungsübernahme für die nicht von ihm selbst eingereichten Anträge erklären. Dies geschieht mithilfe des Formulars AV2⁸, das in elektronischer Form (PDF) beim BAFA einzureichen ist. Die AV2-Erklärung ist für ein Jahr gültig. Die Gültigkeit beginnt mit dem Eingang beim BAFA und endet spätestens nach Ablauf eines Jahres gerechnet ab dem Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung.

Hinweis: Das Unternehmen hat eigenverantwortlich sicherzustellen, dass bei Bedarf eine entsprechende gültige AV2-Erklärung beim BAFA vorliegt, damit Verzögerungen in der Antragsbearbeitung vermieden werden können.

Bei Anträgen hat der Antragsteller im ELANK2 unter dem Punkt „Zeichnungsberechtigung“ im Formularschritt „Nationales Ergänzungsblatt AG/E 1“ anzugeben, ob er den Antrag als AV oder als Bevollmächtigter des Unternehmens, für den der AV die Verantwortungsübernahme erklärt hat, beim BAFA abgibt und dass er für Auskünfte zur Verfügung steht.

Die ausgefüllten Formulare AV1 und AV2 sind per E-Mail an Ausführverantwortliche-r@bafa.bund.de beim BAFA einzureichen. Die Originale verbleiben beim Antragsteller und müssen auf Verlangen des BAFA vorgelegt werden.

Weiterführende Literatur

- ▶ HADDEX Band 1, Teil 6, Kapitel 7.2.

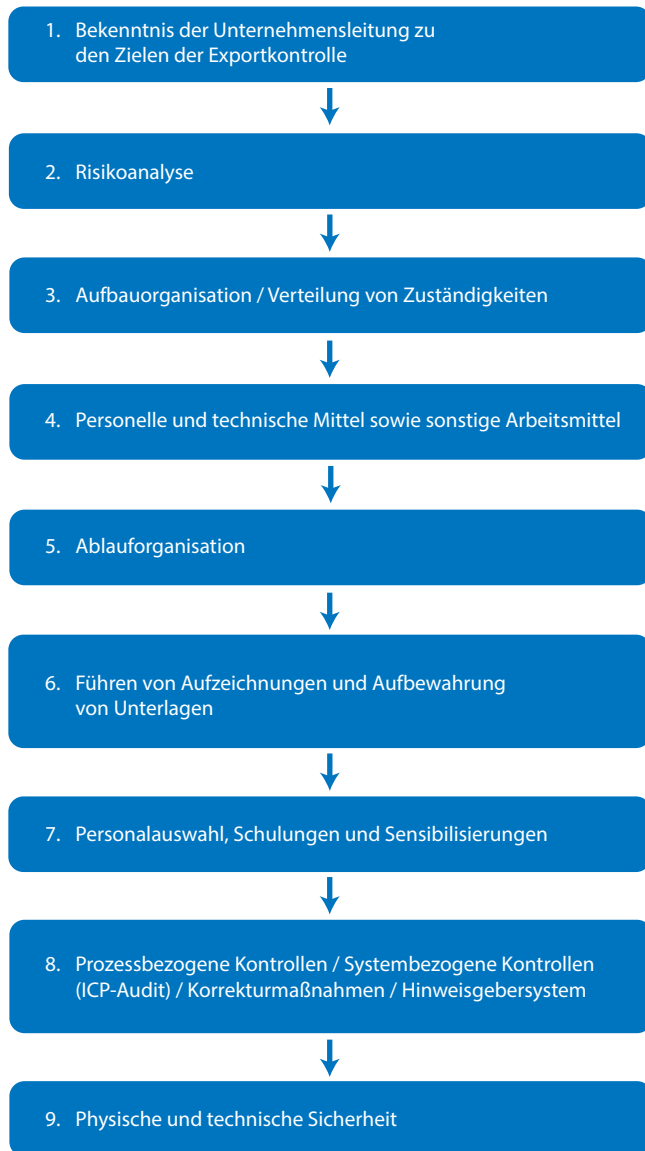
⁶ http://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aussenwirtschaft/afk_ausfuhrverantwortlicher_formular_av1.pdf

⁷ siehe auch Bekanntmachung zu den Grundsätzen der Bundesregierung zur Prüfung der Zuverlässigkeit von Exporteuren von Kriegswaffen und rüstungsrelevanten Gütern und Formulare https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Antragsstellung/Ausfuhrverantwortlicher/ausfuhrverantwortlicher_node.html

⁸ http://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aussenwirtschaft/afk_ausfuhrverantwortlicher_formular_av2.pdf

2 Welche Kriterien muss ein ICP erfüllen?

Compliance-Management in der Exportkontrolle erfordert ein innerbetriebliches Exportkontrollprogramm, das die folgenden Kriterien angemessen berücksichtigt.



Die Darstellung ist weder als feste Schrittabfolge zu verstehen noch Ausdruck eines Rangverhältnisses. Die einzelnen Elemente bedingen sich vielfach gegenseitig und können nicht losgelöst voneinander umgesetzt werden.

Die Kriterien beruhen auf der „Bekanntmachung zu den Grundsätzen der Bundesregierung zur Prüfung der Zuverlässigkeit von Exporteuren von Kriegswaffen und rüstungsrelevanten Gütern“. Sie berücksichtigen die ICP-Empfehlungen der EU Kommission für den Handel mit

Dual-Use Gütern und die ICP-Kriterien für die Zertifizierung nach der Verteidigungsgüterrichtlinie¹.

Auf der Internetseite des BAFA steht ein Fragebogen zum ICP zum Download zur Verfügung². Dieser führt zu den Kriterien verschiedene Prüffragen auf und kann als Hilfestellung bei der Einrichtung und Fortentwicklung eines ICP herangezogen werden. Im Folgenden werden zu den Prüffragen weitergehende Informationen gegeben.

Bei der Darstellung der ICP-Kriterien werden seitens des BAFA Muss-, Soll- und Kann-Vorschriften, Fragen und Leitlinien unterschieden:

Muss-Vorschriften sind als zwingendes Gebot formuliert und enthalten Mindestanforderungen; von ihnen darf nicht abgewichen werden. Beispiel entsprechend der Nummer 2 der Zuverlässigkeitsgrundsätze der Bundesregierung „[Es] muss je nach der Rechtsform des Antragstellers ein für die Durchführung der Ausfuhr verantwortliches Mitglied des Vorstandes, ein Geschäftsführer oder ein vertretungsberechtigter Gesellschafter als ‚Ausfuhrverantwortlicher‘ benannt werden.“

Überwiegend werden Vorgaben jedoch als Soll-Vorschriften formuliert. Dies bedeutet, dass Unternehmen in der Regel dazu verpflichtet sind, sich demgemäß zu verhalten. Sie können aber im Einzelfall davon absehen, bzw. Vorgaben unternehmensgerecht angepasst umsetzen, und zwar, wenn unternehmensinterne Gründe dafür sprechen (Motto: „comply or explain“). Beispiel: „Die Einstufung der Güter sollte mit Hilfe eines elektronischen Datenverarbeitungssystems erfolgen.“

Zum Teil werden Muss- und Sollvorschriften kombiniert, z. B. bei der Vorgabe, in welchen Intervallen betriebsinterne Prüfungen durchgeführt werden müssen: „Im Idealfall einmal jährlich und mindestens alle drei Jahre.“ Dies bedeutet, dass interne Überprüfungen des bestehenden ICP mindestens im Abstand von drei Jahren unbedingt stattfinden müssen; darüber hinaus ist es sinnvoll und wünschenswert, die Abstände deutlich kürzer zu halten und in der Regel einmal jährlich zu prüfen. Wie die Prüfzeiträume

¹ Empfehlung (EU) 2019/1318 der Kommission vom 30. Juli 2019 zu internen Compliance-Programmen für die Kontrolle des Handels mit Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (Dual-Use-Gütern) nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates, Richtlinie zur Vereinfachung der Bedingungen für die innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern 2009/43/EG

² https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aussenwirtschaft/afk_icp_fragebogen.html

im Einzelnen festgelegt werden, hängt unter anderem vom Geschäftsumfang ab.

Gelegentlich werden Vorgaben als Kann-Vorschriften formuliert. Beispiel: „Es sollte möglich sein, Aufzeichnungen elektronisch bereitzustellen. Aufzeichnungen können auch in Papierform bereitgestellt werden.“ Mit dieser Wortwahl werden Handlungsmöglichkeiten beschrieben, zwischen denen das Unternehmen wählen darf.

Bei den nachfolgenden Ausführungen wird jeweils gekennzeichnet, ob es sich um Vorgaben handelt, die auf Muss-, Soll- oder Kann-Vorschriften zurückzuführen sind.

2.1 Bekenntnis der Unternehmensleitung zu den Zielen der Exportkontrolle

Compliance im Bereich des Außenhandels kann – wie auch in anderen Bereichen – nur funktionieren, wenn der „Tone at the Top“ stimmt. Die Unternehmensleitung muss klar zu erkennen geben, dass sie die Vorgaben der Exportkontrolle ernst nimmt und ihre Einhaltung erwartet. Sie hat sich klar zur Einhaltung der außenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen und zu den Zielen der Exportkontrolle zu bekennen. Das Bekenntnis der Unternehmensleitung muss schriftlich verfasst, klar und verständlich formuliert und den Mitarbeitern gegenüber wiederkehrend kommuniziert werden. Um die Akzeptanz bei den Mitarbeitern zu fördern, empfiehlt es sich, eine kurze Darstellung der Ziele des Außenwirtschaftsrechts aufzunehmen. Damit im Unternehmen ein entsprechendes Leitbild verankert werden kann, muss zudem die Einhaltung der außenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen durch die Unternehmensleitung vorgelebt werden.

Die besondere Verantwortung, die der Unternehmensleitung für die Exportkontrolle zukommt, wird darüber hinaus auch durch die Institution des AV als „Compliance Verantwortlichem“ betont. Unternehmen, deren Produktpalette gelistete Güter umfasst, müssen als Antragsvoraussetzung grundsätzlich einen AV bestellen und gegenüber dem BAFA benennen (siehe oben 1.2).

ICP-Prüffrage:

Unternehmensziele	BAFA-Hinweise
Existiert ein Verhaltenskodex Compliance oder ein entsprechendes Leitbild?	Ein schriftliches Bekenntnis der Unternehmensleitung zu Compliance und den Zielen der Exportkontrolle bilden die Basis eines wirksamen ICP (Top-down-Prozess).

2.2 Risikoanalyse

Grundvoraussetzung für ein wirksames ICP ist eine Risikoanalyse, bei der die Compliance-Risiken eines Unternehmens im Bereich des Außenwirtschaftsverkehrs identifiziert und bewertet werden. Hintergrund ist, dass ein ICP wirksame, geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen bezogen auf individuelle unternehmensspezifische Risiken ergreift. Welche Maßnahmen genau erforderlich sind, hängt davon ab, welchen außenwirtschaftsrechtlichen Regelungen das Unternehmen unterliegt und wie wahrscheinlich ein Verstoß gegen diese Regelungen ist.

Abhängig von Faktoren wie Größe, Struktur, Geschäftsumfang, Kundenportfolio, insbesondere aber der Art der Güter und der ausgeübten Geschäftstätigkeit sind Unternehmen in unterschiedlicher Art und Weise von den nachfolgenden ICP-Kriterien betroffen. Die Risikoanalyse soll auch Aufschluss darüber geben, welche Teile des Unternehmens in das innerbetriebliche Exportkontrollprogramm zu integrieren sind und hilft dabei, das ICP auf die exportkontrollrechtlichen Compliance-Bedürfnisse des Unternehmens zuzuschneiden.

Ganz entscheidend ist hierbei, dass das Unternehmen analysiert, welche Rechtsvorschriften im Außenwirtschaftsverkehr einzuhalten sind. Die Rechtslage ändert sich stetig. Das gleiche gilt für die Faktoren, die bestimmen, inwieweit ein Unternehmen den Vorschriften der Exportkontrolle unterworfen ist. Die Risikoanalyse ist daher ein kontinuierlicher, stetig fortzuentwickelnder Prozess. Änderungen in der Produktpalette, im Kundenstamm und bei den Geschäftstätigkeiten müssen ebenso beobachtet und bewertet werden wie Änderungen der Rechtslage. Sofern hierbei Erkenntnisse gewonnen werden, die sich auf die Ausgestaltung des betrieblichen Exportkontrollprogramms auswirken, sollte eine Anpassung des ICP unverzüglich, spätestens aber nach Abschluss der betriebsinternen Prüfung (vgl. ICP-Kriterium Nr. 8) erfolgen.

ICP-Prüffrage:

Unternehmensziele	BAFA-Hinweise
Wie ist die Risikoanalyse ausgestaltet? (Bewertung von Eintrittswahrscheinlichkeit und Schadenshöhe? Welchen außenwirtschaftlichen Beschränkungen unterliegt das Unternehmen?)	Größe, Struktur, Geschäftsumfang, Gütercharakteristik Kundenportfolio und Geschäftstätigkeit sind entscheidend für die angemessene und effektive Ausgestaltung der nachfolgenden ICP-Elemente

2.3 Aufbauorganisation / Verteilung von Zuständigkeiten / Berichtswege

Für die Ausgestaltung der Aufbauorganisation im Bereich Exportkontrolle und ihre Einbindung in die übrige Unternehmensorganisation gibt es kein vorgeschriebenes Muster; es müssen aber bestimmte Mindestvorgaben erfüllt werden:

Die Gesamtverantwortung im Unternehmen für das Thema „Exportkontrolle“ muss schriftlich festgelegt und bekanntgemacht werden. Bei Unternehmen, die gelistete Güter ausführen, erfolgt dies durch Benennung eines Ausführverantwortlichen (s. o.), der auch im Organigramm ausgewiesen sein muss, inkl. einer ggfs. notwendigen Organisationseinheit für Exportkontrollfragen.

Auch die übrigen Aufgaben und Zuständigkeiten im Zusammenhang mit der Exportkontrolle sind klar und abgrenzbar zuzuweisen und innerhalb des Unternehmens bekanntzugeben. Diese ICP-Prozessdarstellung ist auf aktuellem Stand zu halten. Die Beschreibung der Zuständigkeitshierarchie muss Einzelheiten zur Delegation von Zuständigkeiten und den üblichen Vorgehensweisen bei Abwesenheit des Gesamtverantwortlichen enthalten. Dies schließt auch eine entsprechende Vertretungsregelung der betroffenen Exportkontroll-Mitarbeiter ein.

Ob die Abwicklung der Exportkontrolle in den einzelnen Versandabteilungen oder am Hauptsitz angesiedelt ist, oder ob eine separate Abteilung für Exportkontrolle besteht, ist von der jeweiligen Größe und Struktur des Unternehmens abhängig. Eines muss dabei aber beachtet werden: Mitarbeiter der Exportkontrollstelle müssen weitestgehend fachlich unabhängig sein, zumindest von Verkaufs- und Vertriebsverantwortung. Je weniger Personal das Unternehmen zur Verfügung hat, desto schwieriger ist dies. Das Augenmerk sollte darauf gerichtet werden, dass das Kontrollpersonal soweit wie möglich vor Interessenkonflikten geschützt wird.

Das Exportkontrollpersonal sollte organisatorisch so angesiedelt und befugt sein, um risikobehaftete Transaktionen zu stoppen. Zudem muss es befugt sein, dem AV direkt zu berichten.

Werden Exportkontrollaufgaben ausgelagert, müssen die Schnittstelle zum Unternehmen und die Zusammenarbeit geregelt sein. Auch im Falle einer Auslagerung bleibt es bei der umfassenden Verantwortung des Unternehmens bzw. der handelnden Personen im Unternehmen. Daher erscheint dies nur in Ausnahmefällen als sachgerecht.

ICP-Prüffragen:

Aufbauorganisation	BAFA-Hinweise
In welchem Bereich des Unternehmens ist die Exportkontrolle verankert und wie ist dieser Bereich mit anderen Organisationseinheiten verzahnt (Organigramm)?	Die Mitarbeiter der Exportkontrolle müssen möglichst unabhängig und vor Interessenskonflikten geschützt sein. Die Verantwortlichkeiten im Unternehmen müssen in einem Organigramm festgelegt und allen zugänglich sein. Bei Unternehmen, die gelistete Güter ausführen, muss der AV im Organigramm ausgewiesen sein.
Sind die Mitarbeiter Interessenkonflikten ausgesetzt?	Mit Blick auf unvermeidliche Interessenskonflikte zwischen primär gewinn- und umsatzorientierten Einheiten und denen der Exportkontrolle erscheint eine Anbindung der Exportkontrolltätigkeit z. B. im Vertrieb nicht als zielführend. Sollte in entsprechend kleinen Unternehmenseinheiten eine Überlappung unterschiedlicher Zielsetzungen innerhalb einer Organisationseinheit nicht vermeidbar sein, sollten die Exportkontrollaufgaben durch zusätzliche Sicherungsmaßnahmen flankiert werden.
Haben die Mitarbeiter der Exportkontrolle direkten Zugang zum AV?	Der direkte Zugang der Exportkontrollstelle zum AV muss aus dem Organigramm ersichtlich sein.
Wie ist die Vertretungsregelung des Exportkontrollpersonals in Abwesenheitsfällen festgelegt?	Es muss eine schriftliche Vertretungsregelung für alle am Exportvorgang beteiligten Personen erkennbar sein.
Wie ist die Zuständigkeit für die Einstufung der Güter geregelt?	Die Listenprüfung* ist die Basis einer zuverlässigen Exportkontrollorganisation im Unternehmen. Das Kontrollpersonal muss dafür zuständig sein, die Güter zu bezeichnen und einzustufen, erforderlichenfalls in Absprache mit technischen Sachverständigen, inkl. einer regelmäßigen Aktualitätsüberprüfung.

Wer kann eine exportkontrollseitig gestoppte Lieferung freigegeben?

Es muss ein fachliches, auf die Einhaltung der Exportkontrollvorschriften bezogenes Stopp- und Weisungsrecht verbindlich festgelegt sein. Es bietet sich hierzu ggf. an, einen Exportkontrollbeauftragten im Unternehmen zu installieren, der die Strukturierung und organisatorische Begleitung der operativen Exportkontrollprozesse vornimmt und hierüber dem AV regelmäßig berichtet. Die Mitarbeiter der Exportkontrollstelle haben die uneingeschränkte Befugnis, einen Ausfuhrvorgang (vorübergehend) zu stoppen, wenn dieser nicht im Einklang mit den Vorgaben des Außenwirtschaftsrechts steht (Stoppfunktion). Ebenso obliegt ihnen die Freigabe eines Ausfuhrvorgangs, z. B. sobald der innerbetriebliche Nachweis erbracht ist, dass die Ausfuhr rechtlich zulässig ist bzw. eine Ausfuhrgenehmigung vorliegt. In besonders schwierigen Fällen (z.B. Bewertungsfragen zur Verwendungsplausibilität) sollte die Freigabe nicht von demjenigen Mitarbeiter erfolgen, der den Vorgang gestoppt hat. Hierzu muss eine klare Regelung, z.B. die Überprüfung im 4-Augen-Prinzip, getroffen werden.

* Subsumtion unter Listenposition in einer Güterliste.

2.4 Personelle und technische Mittel sowie sonstige Arbeitsmittel

2.4.1 Personelle Mittel

Der AV ist dafür verantwortlich, dass in allen Bereichen des Unternehmens mit außenwirtschaftlichem Bezug ausreichend Mitarbeiter eingesetzt sind, die nachweislich die entsprechenden fachlichen Kenntnisse besitzen und die persönlich zuverlässig sind (siehe Nr. 2.7).

Bei der personellen Ausstattung der betriebsinternen Exportkontrolle spielen verschiedene Faktoren eine Rolle. Von Bedeutung sind insbesondere die Größe des Unternehmens, die Produktpalette, Geschäftspartner, personelle Kapazitäten und die Exportquote. Mindestens eine Person muss im Bereich Exportkontrolle beschäftigt sein. Je nach durchschnittlichem Antragsaufkommen kann der Betreffende auch nur zeitweise mit außenwirtschaftsrechtlichen Aufgaben befasst sein. Um Fälle von Abwesenheit z. B. durch Urlaub oder Krankheit kompensieren zu können, ist darüber hinaus ein Vertreter zu benennen, der gleichermaßen qualifiziert für die Exportkontrolle sein muss.

ICP-Prüffrage:

Personelle Mittel	BAFA-Hinweise
Wie viele geschulte Mitarbeiter sind speziell im Bereich der Exportkontrolle (Stabsstelle Exportkontrolle) eingesetzt?	Die personellen Ressourcen richten sich nach dem Befund der Risikoanalyse und müssen so bemessen sein, dass eine reibungslose Exportabwicklung z. B. auch bei personellen Ausfällen gewährleistet ist (Stichwort: Vertretungsregelung)

2.4.2 Technische Mittel für die Abwicklung von Ausfuhren

Es gibt keine zwingenden Vorgaben, welche technischen Mittel beschafft werden müssen, um die außenwirtschaftsrechtlichen Verpflichtungen einhalten zu können. Beispielsweise sehen die Empfehlungen der EU-Kommission vom 11. Januar 2011 (2011/24/EU) betreffend die Zertifizierung von Unternehmen nach Artikel 9 der Verteidigungsgüterrichtlinie 2009/43/EG vor, dass die Einstufung von Gütern mithilfe eines elektronischen Datenverarbeitungssystems vorgenommen wird, wenn ein solches vorhanden ist.

Dass Unternehmen gänzlich ohne EDV arbeiten, widerspricht heute weitgehend der Lebenswirklichkeit und ist angesichts der zunehmenden Komplexität des Außenwirtschaftsrechts sowie der Einführung von elektronischen Kommunikationsverfahren in jüngster Zeit (ATLAS, ELAN-K2) nicht mehr sinnvoll. Ein elektronisches System zur Abwicklung des Außenwirtschaftsverkehrs wird daher empfohlen.

Hinweis!

Besonderheit SAG-Verfahren: Anders als im Einzelgenehmigungsverfahren kann eine SAG nur beantragt werden, wenn ein Unternehmen über ein elektronisches Datenverarbeitungssystem verfügt. Im Rahmen der Vorprüfung ist unter anderem eine Darstellung des internen EDV-unterstützten Exportkontrollprozesses erforderlich, insbesondere hinsichtlich der Prüfung von Genehmigungspflichten, der Einstufung der Güter nach den Güterlisten sowie der Vorkehrungen gegen die Lieferung nicht genehmigter Güter bzw. genehmigter Güter an nicht genehmigte Empfänger.

ICP-Prüffrage:

Technische Mittel	BAFA-Hinweise
Verfügt das Unternehmen zur Verwaltung von Ausfuhren / Verbringungen über ein EDV-System und welche Hauptmerkmale hat dieses System bezogen auf die Exportkontrolle?	Das Vorhandensein eines EDV-Systems ist in der heutigen Zeit unabdingbar. Im SAG-Verfahren wird der Nachweis eines entsprechenden Systems verlangt. Ein elektronisches Warenwirtschaftssystem zur Abwicklung von Ausfuhren und Verbringungen wird empfohlen.

2.4.3 Sonstige Arbeitsmittel

Das Exportkontrollpersonal muss jederzeit auf die maßgeblichen Rechtstexte einschließlich der Güter- und Sanktionslisten in der jeweils geltenden Fassung zugreifen können.

Rechtstexte und Bekanntmachungen werden in den amtlichen Verkündungsorganen veröffentlicht:

- ▶ Amtsblatt der Europäischen Union:
<http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>
- ▶ Bundesgesetzblatt Teil I:
http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBL
- ▶ Bundesanzeiger:
<https://www.bundesanzeiger.de>

Darüber hinaus wird empfohlen, dem Exportkontrollpersonal auch Kommentare zur Gesetzgebung im Bereich Exportkontrolle sowie einschlägige Fachzeitschriften zur Verfügung zu stellen.

Vorschriften, Änderungen, Merkblätter zu verschiedenen außenwirtschaftlichen Themen, Formulare, Checklisten und weiterführende Links finden sich auch:

- ▶ auf der Internetseite des BAFA:
www.bafa.de
- ▶ im Handbuch der deutschen Exportkontrolle (HADDEX):
www.haddex.de
- ▶ im Praxishandbuch „Praxis der Exportkontrolle“
http://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Arbeitshilfen/arbeitshilfen_node.html

Zudem muss für das Exportkontrollpersonal jederzeit Zugriff auf alle organisatorischen und prozessualen Arbeitsanweisungen gegeben sein.

ICP-Prüffragen:

Arbeitsmittel	BAFA-Hinweise
Haben die Mitarbeiter der Exportkontrolle Zugriffsmöglichkeiten auf Gesetzestexte und Hilfsmittel?	Die Mitarbeiter der Exportkontrollstelle müssen jederzeit auf die Rechtstexte einschließlich Güter- und Personenlisten in der jeweils geltenden Fassung zugreifen können. Die Zurverfügungstellung von Hilfsmitteln ist von Vorteil.
Wie sind Organisations-, Verfahrens- und Arbeitsanweisungen allen Mitarbeitern zugänglich?	Es wird empfohlen, dass die entsprechenden Anweisungen den Mitarbeitern aller relevanten Ebenen zumindest in elektronischer Fassung zur Verfügung stehen (z. B. Intranet)

2.5 Ablauforganisation

Hinsichtlich der operativen Umsetzung ist die Ablauforganisation das zentrale Element eines ICP. Die Ablauforganisation sollte sicherstellen, dass keine Transaktion ohne die erforderliche Genehmigung oder unter Missachtung bestehender Verbote erfolgt.

Die hierfür erforderlichen Arbeits- und Organisationsanweisungen müssen in ein Prozesshandbuch einfließen. Das Prozesshandbuch sollte die Verfahren regeln, die das Exportkontrollpersonal anwenden muss.

Ein Prozesshandbuch sollte inhaltlich zumindest Folgendes abdecken:

Prozesshandbuch

- ▶ Regeln zur Einhaltung von Exportkontrollvorschriften im gesamten Prozess vom Eingang einer Bestellung bis hin zum Versand.
- ▶ Überwachung der Einhaltung der Bedingungen von Genehmigungen.
- ▶ Regeln zur Interaktion mit anderen betroffenen Abteilungen innerhalb des Unternehmens, z. B. Rechtsabteilung und Vertrieb.
- ▶ Regeln zum Informationsaustausch mit den zuständigen Behörden (z. B. Meldung verdächtiger Bestellungen, Umgang mit Selbstanzeigen, u. ä.) und anderen externen Akteuren.
- ▶ Koordinierung aller Mitarbeiter, die bei Exportkontrollen eingesetzt werden oder auf irgendeine Art davon betroffen sind (z. B. sollte das Vertriebspersonal angewiesen werden, das Exportkontrollpersonal über etwaige Zweifel bzw. Red Flags zu unterrichten, und es

sollte darüber informiert werden, dass eine Bestellung erst dann bearbeitet werden kann, wenn dies vom Exportkontrollpersonal genehmigt wurde).

Über Änderungen in den Prozesshandbüchern sowie deren Inkrafttreten müssen sowohl das Exportkontrollpersonal als auch alle betroffenen Mitarbeiter eines Unternehmens informiert werden. Es wird empfohlen, die Handbücher immer bei Rechtsänderungen, zumindest aber einmal jährlich zu überprüfen. Unabhängig von der Aktualisierung des Prozesshandbuchs müssen Änderungen der Rechtslage, von denen das Unternehmen betroffen ist, tagesaktuell an die Mitarbeiter kommuniziert werden.

Es wird empfohlen, das Prozesshandbuch nicht nur dem Exportkontrollpersonal, sondern allen Mitarbeitern zumindest in elektronischer Fassung zugänglich zu machen (z. B. im Intranet des Unternehmens).

Die Regeln zur Einhaltung von Exportkontrollvorschriften müssen insbesondere auf die nachfolgenden Fragen Antwort geben. Dies ist das Kernstück eines jeden innerbetrieblichen Exportkontrollsystems.

Prozess-Fragen:

Prozesshandbuch	BAFA-Hinweise
Wie ist die Prozessbeschreibung Exportkontrolle ausgestaltet?	Es muss ein Prozesshandbuch veröffentlicht und aktuell gehalten werden, das sich mit allen in der Risikoanalyse als relevant erkannten Rechtspflichten im Außenwirtschaftsverkehr auseinandersetzt. Die hierfür erforderlichen Arbeits- und Organisationsanweisungen müssen in das Prozesshandbuch einfließen.
Embargos und Sanktionslisten	
Wie trägt das Unternehmen Embargos Rechnung §§ 74 ff. AWV (Länder-Embargos)	In Fällen, in denen eine Lieferung an einen Bestimmungsort / (End-) Verwender, über den ein Embargo verhängt wurde, vorgesehen ist, sollte es Vorschriften zur Überprüfung der einschlägigen Embargoregelungen geben. Eine solche Überprüfung sollte sich mindestens erstrecken auf: Beachtung von Bereitstellungsverböten und Genehmigungsvorbehalten, die Lieferverböte aufgrund der Embargoregelung, den Abgleich der zu liefernden Güter mit der Liste der vom Embargo betroffenen Güter, zusätzliche Genehmigungsbedingungen für bestimmte Handlungen, beispielsweise Vertragsschluss, technische Hilfe, Import etc. Die Prüfung sollte in geeigneter Weise dokumentiert und dem Exportvorgang beigefügt werden.
Wie trägt das Unternehmen den Sanktionslisten Rechnung?	Alle natürlichen und juristischen Personen, die Ressourcen erhalten (z. B. Kunden, Spediteure, Mitarbeiter, etc.), müssen überprüft werden. Je nach Umfang der Geschäftskontakte sollte eine Prüfsoftware eingesetzt werden. Die Prüfung sollte in geeigneter Weise dokumentiert und dem Exportvorgang beigefügt werden. Wenn der Zeitraum zwischen Abschluss der exportkontrollrechtlichen Prüfung (in der Regel mit Druck der Versandpapiere) und der Auslieferung der Ware (z.B. durch eine Spedition) mehr als 5 Arbeitstage beträgt, ist eine erneute Prüfung aller Beteiligten zwingend erforderlich. Es empfiehlt sich eine entsprechende Prüfroutine in die Exportkontrollabläufe zu implementieren.
Mit welchen Hilfsmitteln erfolgt die Prüfung? Wird Prüfsoftware eingesetzt?	Tippl! Es empfiehlt sich, die Prüfsoftware so zu konfigurieren, dass die zu prüfenden Namensbestandteile mit einer „und“-Funktion verknüpft werden, so dass nur die Datensätze angezeigt werden, bei denen sowohl bei Vor- als auch bei Nachname eine Übereinstimmung festgestellt wurde. Damit wird die Trefferquote eingeschränkt, so dass eine zeitaufwendige manuelle Nachprüfung vieler nicht einschlägiger Datensätze, bei denen bspw. lediglich der Vorname in den Sanktionslisten auftaucht, erleichtert wird. Die Einstellung eines Prozentsatzes von nicht unter 80% hat sich dabei in der Praxis bewährt.
Welcher Grad (oder Prozentsatz) der Übereinstimmung ist bei der Suche nach einer Person auf der Sanktionsliste erforderlich, damit dies als Treffer gilt?	Es sollten schriftlich festgelegte Verfahrensregeln vorliegen, die im Einzelnen angeben, wie Treffer verifiziert werden und wahrscheinliche Übereinstimmungen zu behandeln sind (z. B. wenn eine Übereinstimmung gefunden wurde, ist dies der zuständigen Behörde zu melden).
Kunden- und Transaktionsprüfung	
Wie wird der Empfänger/Endverwender, seine Zuverlässigkeit und die Endverwendung durch diesen beurteilt? Wie werden Kundenprofile erstellt und in welchen Abständen erfolgt eine Aktualisierung? Wie umfangreich sind die Kundenprofile ausgestaltet und in welcher Form sind diese im Unternehmen hinterlegt?	Das Kontrollpersonal ist für die Überprüfung der Zuverlässigkeit der Empfänger / Endverwender zuständig. Mit gebotener Sorgfalt sollte hierbei auf die Endverwendung und das Abzweigungsrisiko geachtet werden. Hierzu sollten regelmäßig die Internetseiten der am Geschäft Beteiligten überprüft werden. Bei Auffälligkeiten (Red Flags) oder ungewöhnlichen Begleitumständen besteht eine weitergehende Aufklärungspflicht. Eine Überprüfung der Zuverlässigkeit des Empfängers / Endverwender ist dann besonders wichtig, wenn es sich um einen neuen Kunden handelt oder die Identität des Kunden unklar ist, oder wenn Zweifel bezüglich der angegebenen Endverwendung bestehen (z. B. Bestellung von unüblichen Mengen, vom Empfänger / Endverwender vorgegebene spezielle und unübliche Transitrouten). Anhand der im Unternehmen zu den Kunden vorhandenen Informationen sollten entsprechende Risikoprofile vom Exportkontrollpersonal erstellt und in regelmäßigen Abständen überprüft/aktualisiert werden. Besonderheit SAG-Verfahren: Ein SAG-Inhaber muss zu jedem Zeitpunkt glaubhaft darlegen können, dass sein Empfänger, Endverwender bzw. Käufer zuverlässig ist. Er muss daher die Zuverlässigkeit seiner Kunden prüfen, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung des Verwendungszwecks und des Endverbleibs der Güter, und ggf. dem BAFA das Ergebnis der Prüfung mitteilen.
Wie geht das Unternehmen mit Warnzeichen (Red Flags) für Beschaffungsbemühungen um?	Ungewöhnliche Kundenanforderungen oder Abweichungen vom normalen Geschäftsablauf sind dem Exportkontrollpersonal zu melden. (siehe Nr. 3. „Warnhinweise“)

Kontrolle gelisteter Güter (Fragen zu internen Verfahren, um sicherzustellen, dass ein gelistetes Gut* nicht ohne Genehmigung ausgeführt oder verbracht wird)	
Wie werden Güter eingestuft? Wie wird die Einstufung aufgezeichnet und wer ist dafür zuständig? Welche Verfahren gibt es, um sicherzustellen, dass die Gütereinstufung auf dem neuesten Stand gehalten wird und wie wird dies dokumentiert?	Das Kontrollpersonal muss dafür zuständig sein, die Güter zu bezeichnen und einzustufen, erforderlichenfalls in Absprache mit technischen Sachverständigen. Es ist nicht ausreichend, sich bei der Einstufung von Gütern auf die Angaben der Hersteller oder Lieferanten zu verlassen. Die Überprüfung bei Listenänderung soll im System dokumentiert werden.
Wie werden zugekaufte Güter eingestuft?	Eine vom Verkäufer oder Hersteller getroffene Gütereinstufung ist hilfreich, aber nicht ausreichend. Eine Plausibilitätsprüfung dieser Einstufung ist daher notwendig.
Erfolgt die Einstufung der vom Unternehmen empfangenen oder hergestellten Güter mit Hilfe eines elektronischen Datenverarbeitungssystems?	Die Einstufung der Güter sollte durch ein elektronisches Datenverarbeitungssystem unterstützt werden. Änderungen an der Kontrollliste müssen unverzüglich in das System eingegeben werden.
Wie wird sichergestellt, dass gelistete Güter nicht ohne Genehmigung ausgeführt werden? Sind IT-gestützte Stopp- und Freigabefunktionen vorhanden?	Systemseitig müssen Stopp- und Freigabefunktionen installiert sein, die ein ungewolltes Versenden verhindern. Freigaben dürfen nur durch autorisiertes und geschultes Personal (Exportkontrolle) erfolgen.
Wie setzt das Unternehmen die Hinweispflicht des Art. 11 Abs. 9 EU-Dual-Use-Verordnung 2021/821 um?	Gelistete Dual-Use-Güter dürfen in der EU nur versendet werden, wenn die Geschäftspapiere einen Hinweis zur Gütereinstufung enthalten.
Nichtgegenständliche Übermittlung von Technologie	
Wie werden mögliche Genehmigungspflichten bei der Übermittlung von Technologie mittels elektronischer Medien erkannt und geprüft (z. B. bei E-Mail- und Intranet-Zugang aus dem Ausland)?	Das Unternehmen sollte schriftliche Anweisungen in Bezug auf die Übermittlung oder Bereitstellung von Technologie über E-Mail, Fax, Intranet oder Internet, inkl. Cloud Computing erteilt haben. Die Übermittlung oder Bereitstellung von Technologie darf nur dann gestattet werden, wenn überprüft wurde, ob eine Genehmigung erforderlich ist und falls ja, ob eine Genehmigung zur Durchführung der Übermittlung vorliegt. Ist dieser Punkt im Unternehmen zutreffend, sollten weitergehende Regelungen getroffen werden, die dem tatsächlichen Prüfungsablauf und –aufwand Rechnung tragen.
Kontrolle nicht gelisteter Güter	
Wie beurteilt das Unternehmen, ob eine Genehmigung für ein nicht gelistetes Gut beantragt werden muss? Existiert ein Verfahren zur Entscheidung darüber, wann, wie und von wem das BAFA informiert wird?	Es muss ein Verfahren vorhanden sein, um festzustellen, ob das Unternehmen „Kenntnis“ im Sinne der catch-all Vorschriften hat. Alle im Unternehmen vorhandenen sowie in zumutbarer Weise und ohne besondere Mühe zu gewinnenden Informationen (Warnhinweise) müssen zusammengetragen und bewertet werden. Die Erstellung interner Warnlisten kann hierbei hilfreich sein.** Bei Kenntnis einer sensitiven Endverwendung ist das BAFA zu informieren. Es muss sichergestellt sein, dass ein Export nicht ohne Entscheidung des BAFA erfolgt. Für den Fall, dass dem Unternehmen eine Unterrichtung des BAFA zugeht, muss ein Verfahren zur Regelung des Informationsflusses vorhanden sein. Es muss der unverzügliche Ausfuhrstopp des nichtgelisteten Guts sichergestellt sein. Der Export erfolgt nicht, ohne dass eine Genehmigung des BAFA vorliegt. Sofern Zweifel über das Erfordernis einer Genehmigung für die Ausfuhr eines nicht gelisteten Gutes bestehen, sollten diese mit dem BAFA geklärt werden. Offensichtliche Warnhinweise (Red Flags) dürfen nicht missachtet werden.
Technische Unterstützung***	
Wie gewährleistet das Unternehmen die Einhaltung von Vorschriften über technische Unterstützung?	Es muss ein Verfahren der Einhaltungskontrolle in Bezug auf technische Unterstützung vorhanden sein, insbesondere für: ausländische Besucher / Mitarbeiter, Mitarbeiter (z. B. Techniker) im Ausland, Konferenzen, Seminare mit ausländischen Teilnehmern oder im Ausland stattfindende Seminare.
Handels- und Vermittlungsgeschäfte****	
Wie prüft das Unternehmen die Vorschriften zu den Handels- und Vermittlungsgeschäften?	Es existiert, soweit eine entsprechende Geschäftstätigkeit ausgeübt wird, eine Regelung zur Prüfung von Handels- und Vermittlungsgeschäften: ob von einem Drittland in ein Drittland**** geliefert wird ob gelistete Güter betroffen sind ob Kenntnis über einen kritischen Verwendungszweck***** gegeben ist
Sonstige Ausfuhrbeschränkungen	
Wie werden sonstige Ausfuhrbeschränkungen in die Prüfung einbezogen (Stichwort: Anti-Folter-Verordnung, Feuerwaffenverordnung, Strahlenschutzverordnung, u.a.)?	In den Arbeits- und Organisationsanweisungen sollte eine Regelung enthalten sein, die diesen Punkt des ICP definiert. Ist dieser Punkt im Unternehmen zutreffend, sollten weitergehende Regelungen getroffen werden, die dem tatsächlichen Prüfungsablauf und –aufwand Rechnung tragen.

Genehmigungsphase	
Wie stellt das Unternehmen sicher, dass es umfassende und vollständige Anträge auf Genehmigung stellt?	Das Unternehmen muss in der Lage sein, das Antragsverfahren***** korrekt durchzuführen.
Phase nach der Genehmigung	
Wie wird sichergestellt, dass die innerbetriebliche Exportkontrollprüfung aktuell ist?	Vor jeder Transaktion wird nochmal geprüft.
Wie stellt das Unternehmen sicher, dass die Auflagen der Genehmigungen eingehalten werden? Wie überwacht das Unternehmen die Laufzeiten und Restwerte / -mengen der erteilten Genehmigung?	Die Überwachung der Aufgabenerfüllung ist ein notwendiger Schritt zur genehmigungskonformen Abwicklung erteilter Genehmigungen. Hierzu gehört die Kontrolle der Laufzeiten und Restwerte der Genehmigungen. Es ist unabdingbar, dass die Gültigkeit von Genehmigungen überwacht wird. Bei Bedarf sollte rechtzeitig eine Verlängerung bzw. eine Werterhöhung beantragt werden. Abschreibungen für erteilte Genehmigungen müssen dokumentiert und aktualisiert werden. Auflagen sind i.d.R. unverzüglich nach Güterversand zu erfüllen (nicht nach Genehmigungsablauf). Meldungen (AGG, SAG) müssen fristgerecht eingereicht werden.
Allgemeine Genehmigungen	
Wie prüft das Unternehmen die Anwendbarkeit von Allgemeinen Genehmigungen und wie wird die Einhaltung der Nebenbestimmungen sichergestellt?	Registrierte Nutzer von Allgemeinen Genehmigungen müssen sicherstellen, dass die Nutzungsbedingungen eingehalten werden können und entsprechende Prüf- und Dokumentationsschritte installiert sind. Die Prüfung der Anwendung muss durch die Exportkontrolle erfolgen, ggf. durch besonders geschultes Personal.
Sammelgenehmigungen	
Ist die Zuordnung mehrerer Beteiligter (Empfänger, Endverwender, usw.) zu einer SAG im zur Genehmigungsverwaltung genutzten IT-System möglich?	Gängige Warenwirtschaftssysteme müssen in der Regel kundenspezifisch modifiziert werden, um einer Genehmigung mehrere Empfänger und Rollen zuordnen zu können.
Wie stellt das Unternehmen sicher, dass der gültige Genehmigungsumfang zu jeder Zeit (auch rückwirkend) nachvollzogen werden kann (Historisierung der SAG)?	Es muss gewährleistet sein, dass der zu einem bestimmten Zeitpunkt gültige Genehmigungsumfang jederzeit nachvollzogen werden kann.
Sind entsprechende Wert-, Mengen- oder Zeitpuffer eingerichtet, die rechtzeitig eine Warnmeldung abgeben?	Mit der Einrichtung entsprechender Prozessschritte kann verhindert werden, dass ungültige SAGen widerrechtlich genutzt werden und es somit zu ungenehmigten Ausfuhren kommt.
Sind Stopp-Funktionen eingerichtet, die verhindern, dass abgelaufene bzw. ausgenutzte SAGen genutzt werden können?	

* Bitte beachten Sie, dass ein Gut in diesem Zusammenhang auch dann gelistet ist, wenn es von den Anhängen der Verordnung (EU) 2019/125 (Anti-Folter-Verordnung) oder Anhang I der Verordnung (EU) 2012/258 (Feuerwaffen-Verordnung) erfasst wird. Siehe darüber hinaus Fußnote 1 zum Begriff der gelisteten Güter.

** Hinweis in Bezug zu Art. 5 der im September in Kraft getretenen VO (EU) Nr. 2021/821: Zur Umsetzung der „Catch-All-Vorschriften“ unter Artikel 5 der EU-Dual-Use-Verordnung für nichtgelistete Güter der Abhör- und Überwachungstechnik lohnt es sich das Amtsblatt der Europäischen Union als Informationsquelle heranzuziehen, da in diesem, regelmäßig Informationen über die Güter und ggfs. die Bestimmungsziele, für die Genehmigungspflichten gelten, publiziert werden.

*** Technische Unterstützung erfasst jede technische Dienstleistung, wie Reparatur, Wartung, Entwicklung, aber auch die Weitergabe praktischer Fähigkeiten und Kenntnisse beispielsweise durch Beratung und Ausbildung.

**** Handels- und Vermittlungsgeschäft ist (1) das Vermitteln eines Vertrags über den Erwerb oder das Überlassen von Gütern, (2.) der Nachweis einer Gelegenheit zum Abschluss eines solchen Vertrags oder (3.) der Abschluss eines Vertrags über das Überlassen von Gütern.

***** Drittländer sind alle Gebiete außerhalb des Zollgebiets der Europäischen Union mit Ausnahme von Helgoland (§ 2 Abs. 8 AWG).

***** Als kritischer Verwendungszweck sind in den catch-all Bestimmungen u.a. aufgeführt eine Verwendung im Zusammenhang mit der Entwicklung, Herstellung, Handhabung, dem Betrieb, der Wartung, Lagerung, Ortung, Identifizierung oder Verbreitung von chemischen, biologischen oder Kernwaffen bzw. eine militärische Endverwendung, wenn das Käuferland oder das Bestimmungsland ein Waffenembargoland ist.

***** Eine Hilfestellung bietet das Merkblatt „Anleitung zur Anwendung im Online-Portal ELAN-K2“, abrufbar unter: http://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aussenwirtschaft/afk_elan-k2_merkblatt_anwendung.pdf

2.6 Führen von Aufzeichnungen und Aufbewahrung von Unterlagen

Eine genaue und nachvollziehbare Aufzeichnung von Exportkontrollaktivitäten ist für die Compliance-Bemühungen eines Unternehmens unerlässlich. Ein umfassendes Buchhaltungssystem hilft bei der Durchführung von

internen Prüfungen, bei der Einhaltung von Aufbewahrungspflichten für Dokumente und bei Prüfungen der zuständigen Behörden.

Ausführrelevante Unterlagen aus allen Phasen des Exportvorhabens müssen entsprechend der gesetzlichen

Vorgaben aufbewahrt werden (§ 22 Abs. 3 AWV Art. 27 EU-Dual-Use-Verordnung).

Die einzelnen Prüfschritte sind in sämtlichen Stadien der Abwicklung eines Vorhabens genau zu dokumentieren. Eine Dokumentation sollte auch dann erfolgen, wenn die Exportkontrollstelle zu dem Ergebnis kommt, dass kein Antrag beim BAFA gestellt werden muss. Festzuhalten sind insbesondere die Gründe, die zu diesem Ergebnis geführt haben. Zudem sollte geregelt werden, wer erteilte Genehmigungen verwaltet.

Zu Nachweiszwecken beim BAFA ebenfalls aufzubewahren sind sämtliche Schulungsnachweise der in der Exportkontrolle tätigen Mitarbeiter.

Die Aufzeichnungen müssen den zuständigen Behörden zugänglich gemacht werden können. Es sollte möglich sein, Aufzeichnungen elektronisch bereitzustellen.

ICP-Prüffragen:

Dokumentation und Aufbewahrung von Unterlagen	BAFA-Hinweise
Wie wird der Weg zur exportkontrollrechtlichen Freigabe dokumentiert? (z. B. mit Hilfe einer Checkliste ...)	Definierte Prüfschritte sind in allen exportkontrollrelevanten Stadien nachvollziehbar und auftragsbezogen zu hinterlegen.
Wo und wie erfolgt die Archivierung der Unterlagen?	Es muss möglich sein, auf Verlangen Aufzeichnungen in elektronischer oder Papierform zur Verfügung zu stellen.
Wie lange werden die exportrelevanten Unterlagen (Entscheidungsdokumentation / Checklisten, Genehmigung, usw.) aufbewahrt? Wie wird sichergestellt, dass die gesetzlichen Regelungen zur Aufbewahrung eingehalten werden?	Unterlagen sind im Rahmen der gesetzlichen Regelungen aufzubewahren. Beachte: Aufbewahrungsfristen können sich auch aus anderen Rechtsordnungen außerhalb der Exportkontrolle ergeben. Das BAFA empfiehlt, die relevanten Unterlagen mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

2.7 Personalauswahl, Schulungen und Sensibilisierungen

2.7.1 Personalauswahl

Nicht jeder Mitarbeiter ist qualifiziert, Aufgaben in der innerbetrieblichen Exportkontrolle zu übernehmen.

Das Exportkontrollpersonal muss über:

- ▶ Kenntnisse des Außenwirtschaftsrechts
- ▶ Kenntnisse über das Antragsverfahren
- ▶ Produktions- / Organisationskenntnisse

verfügen oder diese zeitnah umfassend erlernen.

Das Kontrollpersonal wird anhand von Einarbeitungsplänen eingearbeitet und sofern erforderlich, durch Schulungen auf die Tätigkeit vorbereitet.

ICP-Prüffragen:

Personalauswahl	BAFA-Hinweise
Über welche Fachkenntnisse und welche Ausbildung verfügt das Exportkontrollpersonal und wer trifft die Personenauswahl?	Das Unternehmen (AV) muss dafür sorgen, dass die Mitarbeiter der Exportkontrolle nachweislich die entsprechenden fachlichen (juristischen und technischen) Kenntnisse besitzen und persönlich zuverlässig sind.
Existieren schriftliche Arbeitsplatzbeschreibungen?	Eine Arbeitsplatzbeschreibung ist die konkrete Beschreibung von Tätigkeiten, die der Stelleninhaber eines konkreten Arbeitsplatzes zu erbringen hat. Es werden Aufgaben konkretisiert und z. B. die Über- und Unterordnungsbeziehungen zu anderen Stellen im Unternehmen festgelegt und spezifiziert. Die Arbeitsplatzbeschreibung sollte schriftlich hinterlegt sein.

2.7.2 Schulungen

Der AV muss sich regelmäßig über seine Pflichten zur Einhaltung der Compliance- und Organisationsvorschriften informieren. Das Exportkontrollpersonal muss auf dem neuesten Stand sein, wenn die maßgeblichen Vorschriften und Verfahren geändert werden.

Das Exportkontrollpersonal sollte mindestens einmal im Jahr Gelegenheit bekommen, sich intern oder extern auf dem Gebiet der Exportkontrolle fortzubilden.

Weiterführende Literatur

Informationen zum aktuellen Schulungsangebot sind beispielsweise in iXPOS, dem Außenwirtschaftsportal des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, in der AW-Prax, einer Fachzeitschrift zum Außenwirtschaftsrecht, oder im Außenwirtschaftsportal des Bundesanzeigers einsehbar:

<http://www.ixpos.de/IXPOS/Navigation/DE/ihr-geschaft-im-ausland/Service/veranstaltungen.html>

<http://aw-portal.de/aktuelles/>

Mitarbeiter, die vom Exportgeschäft betroffen sind, sollen bei der Einarbeitung über das innerbetriebliche Exportkontrollsystem informiert werden.

ICP-Prüffragen:

Schulungen	BAFA-Hinweise
Welche Schulungen werden für die Mitarbeiter der Exportkontrolle durchgeführt, in welchem Turnus finden diese statt und wie werden sie dokumentiert?	Das Exportkontrollpersonal muss stets auf den neuesten Stand gebracht werden, wenn die maßgeblichen Vorschriften und Verfahren geändert werden. Das Exportkontrollpersonal soll mindestens einmal im Jahr Gelegenheit bekommen, sich intern oder extern auf dem Gebiet der Exportkontrolle fortzubilden. Sämtliche Schulungsnachweise werden aufbewahrt.
Sind auch Schulungen für Mitarbeiter vorgesehen, die mittelbar von der Exportkontrolle betroffen sind (Vertrieb, Versand, Projektverantwortliche)?	Das Unternehmen (AV) muss dafür sorgen, dass alle Mitarbeiter, die mit Exportkontrollaufgaben beauftragt sind, Gelegenheit zur Teilnahme an einschlägigen Schulungen bekommen.

2.7.3 Sensibilisierungen

Das Exportkontrollpersonal oder externe Dienstleister sensibilisieren mindestens jährlich die im Unternehmen betroffenen Mitarbeiter zu den Risiken im Außenwirtschaftsverkehr.

Zudem sollten alle Mitarbeiter Zugang zu den genannten organisatorischen und betrieblichen Verfahren im Zusammenhang mit dem Außenwirtschaftsverkehr haben.

Allen Mitarbeitern muss auch zugänglich sein, wer Ansprechpartner bei Fragen zum Außenwirtschaftsrecht und der Exportkontrolle im Unternehmen ist.

ICP-Prüffragen:

Sensibilisierungen	BAFA-Hinweise
Wie werden welche Mitarbeiter über Gefahren im Außenwirtschaftsverkehr sensibilisiert?	Alle am Exportgeschäft beteiligten Mitarbeiter müssen jährlich informiert werden.

2.8 Prozessbezogene Kontrollen / Systembezogene Kontrollen (ICP Audit) / Korrekturmaßnahmen / Hinweisgebersystem

Um sicherzustellen, dass das ICP in der täglichen Arbeit angewandt und korrekt umgesetzt wird, müssen Kontrollmechanismen im Rahmen der regulären Betriebsabläufe implementiert werden. Diese sog. prozessbezogenen Kontrollen sind insbesondere im Hinblick auf die unter Nr. 2.5 dargestellte Ablauforganisation von Belang. Hier kann mittels Freigaben im 4-Augenprinzip oder durch Stichproben sichergestellt werden, dass Transaktionen ICP-konform gehandhabt werden. Verstöße gegen

außenwirtschaftsrechtliche Genehmigungsvorbehalte oder Verbote im Unternehmen sollten somit weitgehend vermieden werden können.

Um sicherzustellen, dass eine repräsentative Anzahl von Transaktionen geprüft wird, sollte bei den prozessbezogenen Kontrollen mindestens eine Transaktion pro Kunde oder Bestimmungsort oder mindestens eine Transaktion pro Projekt geprüft werden.

Unabhängig von der Prüfung, ob das bestehende ICP auf den jeweiligen Sachverhalt korrekt angewandt wird, muss das ICP auch in seiner Gesamtheit regelmäßig auf Konzeption, Angemessenheit und Wirksamkeit überprüft werden. Ein ICP ist kein statisches Maßnahmenbündel und muss daher getestet und fortlaufend überarbeitet werden. Diese sog. systembezogenen Kontrollen bzw. ICP-Audits stellen sicher, dass die schriftlichen betrieblichen Compliance-Verfahren den exportkontrollrechtlichen Compliance-Bedürfnissen des Unternehmens (noch) entsprechen. Die Gründe für eine Anpassung des ICP können hierbei sowohl im Unternehmen selbst begründet liegen (z. B. Änderung von Produktpalette, Kundenstamm oder Geschäftstätigkeit) als auch in Änderungen der Rechtslage. Die systembezogene Kontrolle erfasst das ICP in seiner Gesamtheit und sollte daher die gesamte innerbetriebliche Exportkontrolle einbeziehen und sich inhaltlich auf alle in diesem Merkblatt dargestellten 9 ICP-Kriterien erstrecken.

Im Idealfall sollten systembezogene Kontrollen einmal jährlich, mindestens aber alle 3 Jahre stattfinden.

Sofern die Systemprüfung intern erfolgt, sollte einer oder mehrere der folgenden Mitarbeiter damit betraut werden:

- ▶ ein höherrangiger Mitarbeiter der Zuständigkeitshierarchie für Kontrollen / Innenrevision
- ▶ eine andere Person des mittleren Managements, die nicht unmittelbar mit der Routinearbeit des Exportkontrollpersonals zu tun hat

Die Prüfung kann auch durch kompetente externe Fachleute, z. B. Rechtsanwälte, Unternehmensberater oder Wirtschaftsprüfer durchgeführt werden.

Die Kriterien des internen ICP-Audits sollten vorab schriftlich festgelegt und das Ergebnis der Prüfung schriftlich dokumentiert werden.

Stellt sich bei der Systemprüfung heraus, dass Vorschriften womöglich nicht eingehalten wurden, sollen die vermuteten Verstöße, die daraufhin empfohlenen Korrekturmaßnahmen sowie eine Bewertung der Wirksamkeit dieser Korrekturmaßnahmen schriftlich festgehalten werden; die Aufzeichnungen sind aufzubewahren. Eine Pflicht zur

Selbstanzeige besteht nicht. Eine Benachrichtigung der Behörden ist aber in der Regel anzuraten.

Ein gut funktionierendes ICP verfügt neben prozessbezogenen und systembezogenen Kontrollen außerdem über klare interne Meldeverfahren für den Fall, dass Verstöße gegen außenwirtschaftsrechtliche Bestimmungen im Unternehmen vermutet werden. Im Rahmen einer Compliance-Kultur müssen die Mitarbeiter darauf vertrauen können, keine Nachteile zu erfahren, wenn sie in gutem Glauben Fragen aufwerfen oder Bedenken hinsichtlich der Einhaltung von Vorschriften äußern. Ihnen muss eine schriftliche Verfahrensanweisung zur Verfügung gestellt werden, wie sie geschützt, ggf. anonym auf Missstände und Fehlverhalten im Unternehmen hinweisen können (Hinweisgebersystem). Das Vorgehen ist den Mitarbeitern zu kommunizieren. Auch Dritten kann diese Möglichkeit eingeräumt werden.

Hinweisen auf ein mögliches Fehlverhalten ist in angemessener Weise nachzugehen. Festgestellte Verstöße sollten entsprechend geahndet werden.

ICP-Prüffragen:

Überwachung	BAFA-Hinweise
Wie werden Arbeitsergebnisse des Exportkontrollpersonals kontrolliert?	Die täglichen Betriebsabläufe sollten unangekündigt im laufenden Arbeitsprozess z. B. durch Stichproben überprüft werden. Alternativ bietet sich eine 4-Augen-Prüfung an.
In welchem Turnus finden interne Stichprobenüberprüfungen der Exportkontrollvorgänge statt und wer führt diese durch?	Die tägliche Arbeit der Exportkontrollabteilung sollte in regelmäßigen Abständen entweder durch den Ausfuhrverantwortlichen (AV) oder den Exportkontrollbeauftragten überprüft werden. Diese Aufgabe kann auch an Interne delegiert werden (z.B. QM-Abteilung). Dabei sollte der Fokus auf einzelne Exportkontrollvorgänge gelegt werden (Richtigkeit der Abläufe vom ersten Kontakt bis zur Lieferung). Menge, Häufigkeit und Tiefe der Prüfung liegt im Ermessen des AV und muss situations- und risikogerecht sein.
In welchem Turnus finden Systemprüfungen(Audits) statt und wer führt diese Prüfungen durch?	Das ICP sollte regelmäßig, möglichst jedes Jahr, mindestens aber alle 3 Jahre, auf seine Funktionsfähigkeit hin geprüft werden. Als externe Audits können auch Überprüfungen durch den Zoll und das BAFA angesehen werden.
Wie wird auf festgestellte Fehler reagiert?	Verstöße sollten in angemessener Weise geahndet werden.

An wen können sich Mitarbeiter wenden, die Fehlverhalten melden wollen?

Es wird ein (internes) Hinweisgebersystem eingerichtet.

2.9 Physische und technische Sicherheit

Gelistete Güter müssen vor unerlaubter Wegnahme durch Dritte und Mitarbeiter geschützt werden. Es sind geeignete Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen, die dieses Risiko eindämmen. Denkbar sind hier Zugangs- oder Ausgangskontrollen oder sonstige Berechtigungskonzepte.

Besondere Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung des unerlaubten Zugriffs/der Kenntnisnahme sollte es in Bezug auf gelistete Software und Technologie geben, wie z. B. passwortgeschützte Systeme, eine Firewall, eine Kontrolle bzgl. der Speichermedien und E-Mails.

Hinweis!

Besonderheit Zertifizierung: Die Anforderungen zur physischen und technischen Sicherheit werden insbesondere für die Zertifizierung nach der Verteidigungsgüterrichtlinie gestellt. Als Sicherheitsmaßnahme kann beispielsweise ein AEO-Status AEO S ausreichend sein. Weiterhin werden die im Rahmen von KrWaffKontrG-Prüfungen festgestellten Sachverhalte zur physischen und technischen Sicherheit akzeptiert. Sicherheitsmaßnahmen, wie beispielsweise die vollständige Umzäunung des Firmengeländes mit Übersteigschutz, eine Eingangssicherung, die ständige Überwachung der Räumlichkeiten auch außerhalb der Arbeitszeiten sollten gegeben sein.

ICP-Prüffragen:

Sicherheit	BAFA-Hinweise
Wie ist das Unternehmen physisch gesichert?	Angeraten wird eine Sicherung des Werksgeländes. Der Zugriff auf gelistete Güter sollte geregelt sein.
Ist das Unternehmen AEO S oder AEO C/S zertifiziert?	Als Sicherheitsmaßnahme ist ein AEO-Status (AEO S) ausreichend
Wie ist das Unternehmen IT-technisch gesichert?	Sicherungsmaßnahmen sollte es auch in Bezug auf gelistete Software und Technologie geben, wie z. B. Virens Scanner, passwortgeschützte Systeme, eine Firewall, eine Kontrolle bzgl. der Speichermedien und E-Mails.

3 Warnhinweise/“Red Flags”

Das Wissen auf Seiten der Industrie spielt eine Schlüsselrolle bei der Proliferationsbekämpfung. Staatliche Exportkontrolle kann nur dann effektiv sein, wenn alle Beteiligten die Kontrollen aktiv unterstützen. Insoweit erfordert der Kampf gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen eine enge Zusammenarbeit. Ein entsprechendes Bewusstsein für Risiken im Umgang mit sensitiven Gütern und Gefahren des Missbrauchs ist dabei auf allen Seiten unverzichtbar.

Die folgenden „Warnhinweise“, die auch die Empfehlung (EU) 2019/1318 der Kommission berücksichtigen, sollen Unternehmen bei der Beurteilung helfen, ob die Gefahr besteht, dass Sie unabsichtlich in Programme für Massenvernichtungswaffen verwickelt werden. Die Hinweise führen nicht immer automatisch zur Pflicht, eine Genehmigung zu beantragen.

3.1 Beschaffungsversuche in Bezug auf Güter

Jeder, der am Außenwirtschaftsverkehr teilnimmt, kann unabsichtlich die Planung oder Durchführung eines Programms für Massenvernichtungswaffen unterstützen. Um Versuche aufzudecken, die der Beschaffung solcher Güter dienen, ist besondere Aufmerksamkeit erforderlich.

Beispiele:

Kundenbezogene Warnindikatoren

- ▶ Neue bzw. unbekannte Kunden fragen an und ihre Identität bleibt unklar. Auf Fragen zu ihrer Identität geben sie erkennbar ausweichende Antworten oder sie können keine überzeugenden Referenzen aufweisen.
- ▶ Die aus Anfragen hervorgehenden Kontaktinformationen (z. B. Telefonnummern, E-Mail-Adressen und Anschriften) stammen nicht aus dem gleichen Land wie das angegebene Unternehmen, oder sie wurden zeitlich geändert.
- ▶ Der Kunde gibt keine bzw. nicht ausreichende Antworten auf Fragen über den Bestimmungsort oder die beabsichtigte Verwendung der Güter.
- ▶ Der Kunde stellt keinerlei geschäftliche oder technische Fragen, die üblicherweise bei Geschäftsverhandlungen gestellt werden.
- ▶ Der Kunde verlangt unübliche und übertriebene Vertraulichkeit hinsichtlich des Bestimmungsortes oder der zu liefernden Produkte.
- ▶ Der Kunde hat mit dem Militär, der Rüstungsindustrie oder einer staatlichen Forschungseinrichtung zu tun, aber angegeben ist eine zivile Endverwendung.
- ▶ Ungewöhnlich günstige Zahlungsbedingungen werden angeboten. Der Kunde ist z. B. bereit, sofort einen größeren Betrag in bar zu zahlen.

Güterbezogene Warnindikatoren

- ▶ Das Gut hat bekanntlich einen doppelten Verwendungszweck und wird in militärischen oder sensiblen Bereichen eingesetzt.
- ▶ Die Beschreibung der Verwendung der Güter ist vage (z. B. ungewöhnliches Volumen an Ersatzteilen) oder die Güter erscheinen unnötigerweise hoch spezifiziert zu sein.
- ▶ Der angegebene Wert der Güter stimmt nicht mit der normalen Geschäftspraxis überein.
- ▶ Die betreffende Ausrüstung passt nicht zur Fabrik, in der sie eingesetzt werden soll.

Versandbezogene Warnindikatoren

- ▶ Der Kunde verlangt Sicherheitsvorkehrungen, die im Hinblick auf die beabsichtigte Verwendung übertrieben scheinen. Die Verpackungswünsche sind nicht nachvollziehbar (z. B. seefeste Verpackung bei Lieferung innerhalb Europas).
- ▶ Der Kunde weiß offensichtlich nicht, welche Sicherheitsvorkehrungen im Umgang mit den bestellten Gütern üblich sind.
- ▶ Der Kunde wünscht eine außergewöhnliche Etikettierung, Kennzeichnung oder Beschriftung.
- ▶ Es werden unübliche Anforderungen hinsichtlich übermäßiger Vertraulichkeit in Bezug auf den Zielort oder die Kunden oder die Spezifikationen der Güter gestellt.
- ▶ Dem Verkäufer wird der Zugang zu Anlagenbereichen unter verdächtig scheinenden Umständen verweigert.
- ▶ Der Kunde spaltet grundlos einen Vertrag über eine zusammenhängende Bestellung in mehrere Einzelverträge auf.

- ▶ Personen fragen an, deren Aussagen zu den Transportrouten geographisch oder wirtschaftlich unlogisch sind.
- ▶ Personen fragen an, die keine plausiblen Erklärungen über den Verbleib bislang gelieferter Produkte abgeben.

3.2 Beschaffungsversuche in Bezug auf Know-how

Auch die wissenschaftliche Zusammenarbeit kann missbraucht werden, um an Fachwissen zu gelangen, das dann zur Entwicklung und Herstellung von Massenvernichtungswaffen verwendet wird. Der freie Zugang zu Universitäten und anderen wissenschaftlichen und technischen Einrichtungen für Wissenschaftler, Studenten und Techniker aus Ländern, die unter Verdacht stehen, Massenvernichtungswaffenprogramme durchzuführen, ermöglicht es diesen, ein fundiertes Wissen im Hochtechnologie-Bereich zu erwerben.

Ein Know-how-Transfer kann im Rahmen von nationalen und internationalen Konferenzen, Handelsmessen, Sonderausstellungen, Workshops, Meetings, Symposien, gemeinsamen Forschungs- sowie Entwicklungsprojekten und Ausbildungsprogrammen stattfinden. Solche Veranstaltungen bieten auch Gelegenheit, persönliche Kontakte herzustellen, die eine Aneignung von Fachkenntnissen auf einer informellen Basis ermöglichen, was in der Regel keinen Verdacht erregt.

Eine andere Art der Erlangung von Fachkenntnissen ist das direkte Ansprechen von Experten und / oder beteiligtem technischen Personal, z. B. bei der Montage oder Wartung von Produktionseinrichtungen.

Beispiele:

- ▶ Personen fragen an, deren Identität unklar bleibt, da beispielsweise der Briefkopf unvollständig ist oder in das Anschreiben hinein fotokopiert wurde.
- ▶ Erklärungen auf Fragen in Bezug auf relevante geschäftliche oder technische Aspekte eines Vorgangs lassen darauf schließen, dass der Anfragende nicht über die für derartige Projekte normalerweise erforderliche Fachkenntnis verfügt.
- ▶ Der Anfragende begründet den Bedarf am Know-how-Transfer oder einer Schulung nicht oder nur unzureichend.
- ▶ Das Projekt wird grundlos und ohne plausible Erklärung in mehrere Teilbereiche aufgespalten.
- ▶ Der Anfragende verzichtet auf die weitere Betreuung des Projektes und Fortsetzung der Zusammenarbeit.
- ▶ Der Anfragende verzichtet auf Expertenhilfe oder Schulung der Mitarbeiter, die bei einem derartigen Projekt typischerweise erforderlich sind oder gewöhnlich nachgefragt werden.
- ▶ Der Anfragende gibt einen abgeschirmten Sicherheitsbereich als Bestimmungsort an, z. B. ein Gebiet in der Nähe militärischer Einrichtungen oder ein Gebiet, zu dem nur ein streng begrenzter Personenkreis Zugang hat.
- ▶ Personen fragen an, die nur über ein Postfach oder Mobiltelefon zu erreichen sind.

3.3 Beschaffungsversuche in Verbindung mit Terrorismus

Ein Missbrauch von Gütern für terroristische Zwecke stellt ebenfalls eine ernstzunehmende Gefahr dar. Als Beispiel sei der Anschlag 1995 mit dem chemischen Kampfstoff Sarin in der U-Bahn von Tokio, Japan genannt. Die oben genannten Warnhinweise gelten entsprechend für potentielle Beschaffungsversuche in Verbindung mit terroristischen Aktivitäten.

4 Wann überprüft das BAFA ein ICP?

Das BAFA überprüft von Amts wegen in bestimmten Fallgruppen die Funktionalität eines innerbetrieblichen Exportkontrollsystems.

4.1 Einzelantragsverfahren

§ 8 Abs. 2 AWG sieht vor, dass die Erteilung von Genehmigungen von sachlichen und persönlichen Voraussetzungen, insbesondere der Zuverlässigkeit des Antragstellers, abhängig gemacht werden kann. Das BAFA kann also die Genehmigungserteilung vom Vorhandensein bzw. der Qualität einer betriebsinternen, speziell auf die Exportkontrolle abgestimmten Organisation, d. h. eines ICP, abhängig machen.

Im Einzelantragsverfahren¹ verzichtet das BAFA grundsätzlich auf die materielle Prüfung des ICP. Bei Anträgen für gelistete Güter lässt es sich vielmehr implizit durch den Ausführverantwortlichen im Rahmen seiner Benennung und der damit ihm obliegenden Pflichten (AV1) versichern, dass dieser alle erforderlichen Maßnahmen trifft, damit die Bestimmungen im Außenwirtschaftsverkehr vom Unternehmen eingehalten werden. Dieser Erklärung schenkt das BAFA, solange keine gegenteiligen Anhaltspunkte vorliegen, im Regelfall ohne weitere Prüfung Glaube.

Darüber hinaus wird im Rahmen einer Vorprüfung durch Beobachtung des Antrags- und Meldeverfahrens sowie des Umgangs mit Auflagen ein risikobasierter Ansatz zur Vermeidung von Straf- und Ordnungswidrigkeiten verfolgt. Fehlende Aufлагenerfüllung, unvollständige Anträge, falsch eingereichte AV-Unterlagen, etc. sind häufig Anzeichen dafür, dass die im Unternehmen installierten Prozesse- und damit das innerbetriebliche Exportkontrollsystem – Mängel aufweisen.

Bei Anträgen für nicht gelistete Güter² muss die oben beschriebene AV-Benennung nicht abgegeben werden. Eine ordnungsgemäße Betriebsführung im Sinne des § 130 OWiG wird aber unterstellt.

4.2 Sammelgenehmigungen

Eine Sammelgenehmigung³ (SAG) erlaubt dem Genehmigungsinhaber eine Vielzahl von Ausfuhren / Verbringungen einer Vielzahl von Gütern an verschiedene Empfänger / Endverwender in verschiedenen Ländern.

SAG sind vor allem für diejenigen Unternehmen interessant, die im Rahmen internationaler Rüstungsprojekte bei der Entwicklung und Fertigung von Gütern mit einer Vielzahl von ausländischen Partnern zusammenarbeiten, und die daher bei der Abwicklung dieser Projekte eine Vielzahl genehmigungspflichtiger Ausfuhren / Verbringungen vornehmen müssen.

SAG'en kommen auch in Betracht für Unternehmen, die nachweisbar dauerhafte Geschäftsbeziehungen mit vielen Lieferungen an viele Kunden oder echte Massengeschäfte durchführen bzw. häufig kurzfristig Ersatzteillieferungen an eine Vielzahl von Empfängern / Endverwender haben. Hier kann eine bereits erteilte SAG jederzeit an geänderte Geschäftsbeziehungen des Genehmigungsinhabers angepasst werden.

Dies bedingt im Vergleich zum Einzelantragsverfahren höhere Anforderungen an firmeninterne Verfahrensabläufe des Ausführers, die sich wiederum im ICP widerspiegeln müssen.

In Bezug auf Sammelgenehmigungen schreibt die EU-Dual-Use-Verordnung 2021/821 vor, dass Unternehmen, die Globalgenehmigungen (SAG) nutzen wollen, über ein ICP zu verfügen haben, Art. 12 EU-Dual-Use-Verordnung. Das BAFA prüft das ICP und berücksichtigt diese Erkenntnisse bei der Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer SAG Prüfung gemäß Art. 15 Abs 2 EU-Dual-Use-Verordnung.

Vor diesem Hintergrund reicht für eine SAG, anders als im Einzelantragsverfahren, die AV-Benennung nicht aus. Das BAFA prüft vor Genehmigungserteilung einzelfallbezogen und im Zusammenhang mit der jeweils beantragten SAG die schriftlichen Organisationsanweisungen auf Vollständigkeit und Angemessenheit. In der Regel macht es sich

¹ Die Antragstellung erfolgt über das ELAN-K2-Ausfuhr. Nähere Informationen sowie Merkblätter zur Anwendung des ELAN-K2 können unter http://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Antragsstellung/ELAN-K2/elan-k2_node.html abgerufen werden.

² Nicht gelistete Güter sind Güter, die nicht von Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste, Teil I Abschnitt B der Ausfuhrliste (sog. 900er Positionen) oder Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 2021/821 erfasst sind.

³ Die EU-VO spricht auch von „Globalgenehmigung“.

anschließend bei einem Vor-Ort-Besuch ein Bild von der Funktionsfähigkeit des Systems.

Weiterführende Literatur

- ▶ HADDEX Band 1, Teil 7, Kapitel 6
- ▶ Merkblatt „Sammelgenehmigungen für Rüstungsgüter“: http://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aussenwirtschaft/afk_sag_merkblatt_ruestungsgueter.pdf
- ▶ Merkblatt „Merkblatt Sammelgenehmigungen für Dual-Use-Güter“: https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aussenwirtschaft/afk_sag_merkblatt_dual-use.html

4.3 Allgemeine Genehmigung EU 007

Nutzer der Allgemeinen Genehmigung Nr. EU007 müssen gemäß Nebenbestimmung Nr. 3 vor der ersten Nutzung über ein ICP verfügen. Dies ist im Rahmen der Registrierung zu bestätigen.

4.4 Zertifizierungsverfahren nach der Verteidigungsgüterrichtlinie

Die Verteidigungsgüterrichtlinie 2009/43/EG zielt darauf, für den Verteidigungssektor einheitliche und transparente Regelungen zu schaffen, um die Genehmigungsverfahren für Verbringungen innerhalb der EU zu vereinfachen und zu optimieren. Auf Antrag und bei Vorliegen festgelegter Kriterien kann bestimmten Unternehmen vom BAFA auf Grundlage der Richtlinie ein Zertifikat erteilt werden. Dabei können zertifizierte Unternehmen unter Nutzung

Allgemeiner Genehmigungen beliefert werden, sofern der EU-Mitgliedstaat, aus dem die Güter an zertifizierte Unternehmen in Deutschland verbracht werden sollen, eine entsprechende Allgemeine Genehmigung gemäß der Richtlinie erlassen hat (Art. 5 Abs. 2). Zertifikate werden nur zuverlässigen Empfängerunternehmen erteilt, die die unter die Richtlinie fallenden Kriterien erfüllen (Art. 9). Zwecks Verifizierung der im schriftlichen Antragsverfahren gemachten Angaben findet in der Regel zusätzlich eine Vor-Ort-Prüfung des BAFA statt.

Beim Empfang rüstungsrelevanter Güter aus anderen EU-Staaten auf der Grundlage des Zertifikates nach der Verteidigungsgüterrichtlinie sollten detaillierte Liefervereinbarungen dahingehend getroffen werden, dass in den Lieferunterlagen ersichtlich ist, unter welcher Genehmigung bzw. Allgemeinen Genehmigung die Lieferung durchgeführt wurde und ob ggf. Beschränkungen bei der Ausfuhr der Güter aus der EU zu beachten sind.

Zudem müssen im EDV-System weitere Prüfschritte implementiert werden, damit nachvollzogen und dokumentiert werden kann, dass die Lieferung richtlinienkonform durchgeführt wurde.

Weiterführende Literatur

- ▶ HADDEX Band 1, Teil 7, Kapitel 9
- ▶ Merkblatt „Zertifizierungsverfahren nach § 9 AWG, § 2 AWV und Art. 9 der Verteidigungsgüterrichtlinie (2009/43/EG)“: http://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aussenwirtschaft/afk_merkblatt_zertifizierung.pdf



5 Welche Vorteile bietet ein ausgereiftes ICP?

ICP sind das Fundament der außenwirtschaftsrechtlichen Zuverlässigkeit von Unternehmen und Voraussetzung für die Erteilung von außenwirtschaftsrechtlichen Genehmigungen (vgl. 1.1 und 4.1 bis 4.3)

Daneben liegen folgende weitere Vorteile eines systematisierten ICP auf der Hand:

- ▶ Es ist Voraussetzung für die Nutzung der privilegierter Verfahren beim BAFA und beim Zoll (5.1)
- ▶ Risikominimierung beim Handel mit Dual-use Gütern schafft Vertrauen bei Geschäftspartnern und sorgt für Effizienz (5.2)
- ▶ Ein standardisierter Prozessablauf in der Exportkontrolle minimiert Fehler und reduziert straf- und ordnungswidrigkeitsrechtliche Risiken (5.3)
- ▶ Es dient dem Schutz des Unternehmens vor unnötigen Reputationsschäden (5.4)

5.1 Verfahrenserleichterungen

Unternehmen, die das privilegierende Sammelgenehmigungsverfahren nutzen möchten, müssen im Rahmen einer ICP-Prüfung zeigen, dass ihre Compliance-Maßnahmen besonderen Anforderungen genügen (vgl. 4.2).

Auch für die zollrechtlichen Bewilligungen der vereinfachten Zollanmeldung und des Zugelassenen Wirtschaftsbeitrags (ZWB/AEO) müssen Unternehmen wesentliche Elemente ihres ICP darlegen (Selbstbewertungsfragebogen).

5.2 Vertrauen und Effizienz

Klar definierte und verständliche Arbeits- und Organisationsanweisungen erleichtern die tägliche Arbeit und können in bereits bestehende Prozesse (Qualitätsmanagementsysteme) integriert werden. Unternehmen mit einem so ausgereiften ICP erkennen und verringern geschäftliche Risiken beim Handel mit Dual Use-Gütern, Rüstungsgütern und Embargoländern. Dies schafft Vertrauen bei Geschäftspartnern und sorgt für Effizienz, Sicherheit und Kontinuität.

Wird z. B. mit Geschäftspartnern verhandelt oder wird bereits produziert, ohne dass zuvor geprüft wurde, ob die Ausfuhr des betreffenden Gutes verboten oder möglicherweise nicht genehmigungsfähig ist, kostet dies das

Unternehmen Zeit und Geld. Mit Hilfe eines ICPs, welches relevante Exportkontrollfragen in verschiedene, wichtige Unternehmensbereiche integriert und auch schon in ein frühes Stadium der Auftragsbearbeitung etabliert, kann vermieden werden, auf Ausfuhrvorhaben zu setzen, die sich letztlich nicht realisieren lassen.

5.3 Haftungsrisiken minimieren

Unternehmen schützen mit einem effektiven ICP ihr Unternehmen, ihre Unternehmensvertreter und Arbeitnehmer vor straf- und zivilrechtlichen Haftungsrisiken bei Rechtsverstößen.

In einem Unternehmen haftet grundsätzlich die Geschäftsführung und insbesondere der Ausfuhrverantwortliche persönlich, da ihnen die Verantwortung für die Einhaltung der Vorschriften im Unternehmen auferlegt ist. Daneben können bei nachhaltigen Verstößen die handelnden Personen sanktioniert werden. Vorsätzliche und leichtfertige Verstöße gegen Exportkontrollvorschriften werden in der Regel als Straftat, fahrlässige Verstöße überwiegend als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Auch für das Unternehmen selbst können Exportkontrollverstöße erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen haben. So ist der Bruttoerlös aus Straftaten vom Gericht einzuziehen. Zudem können bei Verstößen und Pflichtverletzungen empfindliche Bußgelder gegen das Unternehmen verhängt werden.

Straf- und Bußgeldbestimmungen sind in den §§ 17-19 Außenwirtschaftsgesetz (AWG) und § 30 bzw. § 130 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) geregelt.

Weiterführende Literatur

- ▶ Praxis der Exportkontrolle, 4. Auflage Kapitel VIII

5.4 Schutz vor Reputationsverlust

Ein effektives ICP schützt das Unternehmen vor unnötigen Reputationsschäden. Tatsächliche oder auch nur vermeintliche „Exportskandale“ werden von den Medien aufgegriffen und von einer kritischen Öffentlichkeit ggf. auch im Ausland aufmerksam verfolgt. Wer in den Verdacht gerät, illegal auszuführen, kann leicht zum „schwarzen Schaf“ im Auslandsgeschäft gebrandmarkt werden. Solche Berichterstattung wirkt sich nicht nur auf das betroffene Unternehmen selbst aus, sondern kann unter Umständen Folgen für die gesamte deutsche Wirtschaft haben.

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

LPR – Leitungsstab, Presse

Frankfurter Straße 29 – 35

65760 Eschborn

Telefon: +49 6196 908-0

E-Mail: poststelle@bafa.bund.de

Stand

3. Auflage/April 2022

Druck

Umweltdruck Berlin GmbH, 12487 Berlin

Bildnachweis

© EtiAmmos – iStockphoto.com – Titel

© Brian Jackson – iStockphoto.com – S. 2

© cybrain – iStockphoto.com – S. 21

Diese Publikation wird vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben.

Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.



UF6

www.blauer-engel.de/uz195

Dieses Druckerzeugnis wurde mit dem Blauen Engel ausgezeichnet.



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie® für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie gGmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.

